

Satzung der Stadt Osnabrück vom 30. Mai 2017 zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 für den Teilbereich „Quartier Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße ohne Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5“ (Amtsblatt 2017, S. 18 f.)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Osnabrück folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nr. 7 „Quartier Lotter Straße/Ernst-Sievers-Straße“ vom 13. Juni 2006 wird für den in § 2 näher bezeichneten Teilbereich aufgehoben.

§ 2

(1) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet schließt folgende Bereiche ein:

Den Bereich Lotter Straße ohne das Grundstück Lotter Straße 47, 48, Altes Depot 5 bis zur Straße Am Kirchenkamp, einschließlich der Grünanlage der Augustenburger Straße, Auguststraße bis zur Katharinenstraße, in westlicher Richtung bis zum Grundstück Ernst-Sievers-Straße 26 und in nördlicher Richtung an dem Grundstück Augustenburger Str. 73 vorbei; weiter verläuft die Grenze hinter den an der Westseite des Gellertweges gelegenen Grundstücken bis zur Lotter Straße.

(2) Das aufzuhebende Sanierungsgebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Osnabrück

Flur 188, Flurstücke 2/1, 66/1 teilweise, 124/70

Flur 189, Flurstücke 1/7, 1/10, 1/11, 1/14, 1/15, 1/16, 1/17, 2/6, 2/10, 2/12, 2/14, 2/16, 2/18, 2/20, 2/21, 2/22, 2/23, 2/24, 2/25, 2/26, 2/27, 2/28, 2/29, 2/30, 2/31, 2/32, 2/33, 2/34, 2/35, 2/36, 14/3, 14/5, 14/7 teilweise, 14/9, 14/10, 346/2, 347/2, 402/2, 403/2, 522/2, 526/2, 527/2

(3) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in einer Karte dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

- a) Die Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) rechtsverbindlich.
- b) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- c) Gemäß § 10 Abs. 2 NKomVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Verkündung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- d) Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB wird besonders hingewiesen.
- e) Die im Grundbuch eingetragenen Sanierungsvermerke werden gelöscht.
- f) Die Satzung und die Karte, in denen der räumliche Geltungsbereich dargestellt ist, liegen zur Einsichtnahme im Fachbereich Städtebau, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 135, während der Dienstzeiten aus.

